

Hinweise zur Schülerbeförderung in Stichworten

- Dem Schulträger obliegt keine Beförderungspflicht, sondern – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nur eine Kostentragungspflicht.
- Über den Umfang der Schülerbeförderung entscheidet der Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
Für die Durchführung der Schülerbeförderung kommen in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge in Betracht:
 1. Öffentliche Verkehrsmittel (sog. ÖPNV)
 2. Durch den Schulträger eingerichteter Schülerspezialverkehr
 3. Privatfahrzeuge
- Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Art der Beförderung. Hiernach kann unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin/des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.
- Die Gemeinde hat für ihre weiterführenden Schulen ein Schülerticket eingeführt, das zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (Bus/Bahn) berechtigt und zwar sowohl für Schulfahrten als auch im privaten Bereich. Hierfür ist ein Eigenanteil von mtl. 12,- € bei Freifahrtberechtigung bzw. von derzeit 25,30 € für nicht freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler zu zahlen. Die Schülertickets werden auf Antrag durch das Verkehrsunternehmen ausgestellt. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Schule.
Das Schülerticket ist vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich und zumutbar ist.
Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar wenn
 - die Länge der einfachen Fußstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule (Unterrichtsort) für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II nicht mehr als 2,0 km beträgt
 - der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsanbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet weniger als 3 Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin / der Schüler die Wohnung überwiegend nach 6.00 Uhr verlassen muss.
- Da die Möglichkeiten einer Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im ländlichen Raum nicht immer in ausreichendem Maße bestehen, hat die Gemeinde Eitorf als Schulträger zusätzlich einen Schülerspezialverkehr eingerichtet. Freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten durch das Schulsekretariat vor oder zum Schuljahresbeginn eine Fahrkarte, die zur Nutzung des Schülerspezialverkehrs der Gemeinde berechtigt. Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jede Erstattung von Fahrkosten.

bitte wenden

- Sofern keine Berechtigung zur Nutzung des Schülerspezialverkehrs (oder des öffentlichen Personennahverkehrs) nach den nachfolgenden Ausführungen besteht, die Verkehrsmittel aber in Anspruch genommen werden sollen, sind hierfür die Kosten selbst zu tragen. Fahrkarten für den Schülerspezialverkehr erhalten Sie in diesen Fällen bei der Schulabteilung der Gemeinde, Zimmer 102 des Rathauses, Anträge für die Ausstellung einer Fahrkarte (Schülerticket) im ÖPNV über das Schulsekretariat.
- Derzeit wird eine Integration des Schülerspezialverkehrs für den Bereich der weiterführenden Schulen der Gemeinde in den ÖPNV geprüft. Das Ergebnis ist noch offen. Sofern eine Integration erfolgt, fällt der Schülerspezialverkehr für diesen Kreis der Schülerinnen und Schüler im Gemeindegebiet fort. Eine Beförderung wäre dann nur noch im ÖPNV nach Erwerb eines kostenpflichtigen Schülertickets möglich.
- Fahrtkosten entstehen nur notwendig unter den folgenden Voraussetzungen (Freifahrtberechtigung):

Entfernung

- Der Schulweg muss in der einfachen Entfernung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km betragen (kürzester Fußweg zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort).

Sonstige Gründe

- Im Ausnahmefall entstehen Fahrtkosten auch dann - unabhängig von der Länge des Schulwegs – notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist oder nicht nur vorübergehend gesundheitliche Gründe oder eine geistige oder körperliche Behinderung der Schülerin oder des Schülers die Benutzung eines Verkehrsmittels erforderlich macht.

Eitorf, im Februar 2011

Gemeinde Eitorf
Schulabteilung